

Gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 7 hat der Rat der Gemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 09.12.1993 *) folgende Benutzungsrichtlinien für die gemeindeeigenen Objekte/Räume beschlossen:

Benutzungsrichtlinien für gemeindeeigene Objekte/Räume in der Fassung vom 06.03.2013

§ 1

1. Die Gemeinde Lachendorf stellt die gemeindeeigenen Objekte und Räume im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregelungen natürlichen und juristischen Personen und anderen Vereinigungen zur Verfügung.
2. Die Überlassung der Objekte/Räume bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Lachendorf. Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter abzuschließenden Mietvertrages, soweit diese Benutzungsrichtlinien keine anderen Regelungen enthält.
3. Ideellen und anerkannt karitativen Vereinigungen, zugelassenen Parteien, Vereinen und Verbänden, sowie den Institutionen der Erwachsenenbildung, den Schulen und Kindergärten, die im Gemeindegebiet vertreten sind, stehen die Objekte/Räume zur Durchführung örtlicher Veranstaltungen zur Verfügung.
4. Örtliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die für den lokalen Bereich durchgeführt werden.

§ 2

Unter diese Benutzungsrichtlinien fallen:

1. Grill- und Freizeitanlage an der Jarnser Straße
2. Räumlichkeiten im Haupthaus des Olen Drallen Hoff, Oppershäuser Str. 5
3. Begegnungsstätte im Olen Drallen Hoff, Oppershäuser Str. 5 a
4. Festplatz in Bunkenburg, Bunkenburger Straße
5. Festplatz in Jarnsen, Im Lachtetal

§ 3 Nutzungsregelungen

1. Die private Nutzung der Objekte/Räume ist Einwohnern der Gemeinde Lachendorf grundsätzlich möglich. Eine gewerbliche Nutzung für interne Seminare, interne Schulungen oder betriebsinterne Maßnahmen von in Lachendorf ansässigen Gewerbebetrieben ist möglich.
2. Die Benutzung des Olen Drallen Hoff für private Veranstaltungen sowie gesellschaftliche Veranstaltungen der Vereine und Verbände hat grundsätzlich unter Beteiligung eines in der Samtgemeinde Lachendorf ansässigen Gastwirtes, Partyservice o. ä. Betriebes zu erfolgen. Der beteiligte Gastwirt, Partyservice o. ä. Betrieb ist der Gemeinde Lachendorf vor der Veranstaltung zu benennen.
3. In begründeten Fällen kann von den Regelungen des Absatzes 1 und 2 abgewichen werden. Über die Ausnahme entscheidet in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.
4. Jeder Benutzer der Objekte/Räume (Privatpersonen, Verein, Gruppe) hat der Gemeinde Lachendorf eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Nutzung der Objekte/Räume verantwortlich ist. Diese Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für alle Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.
5. Für die Nutzung der Objekte/Räume ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen. Auf begründeten Antrag hin kann Befreiung oder teilweise Befreiung gewährt werden. Die Höhe der

- Nutzungsentgelte ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten **Kostentarif**. Kinder- und Jugendgruppen sind vom Entgelt befreit. Ausgeschlossen davon sind private Veranstalter.
6. Die Nutzung des Geschirrs in den gemeindeeigenen Räumen muss im Antrag auf Nutzung der Räume mit beantragt werden. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus dem beigefügten **Kostentarif**.

§ 4 Antrag auf Nutzung / Erlaubnis

1. Die Anträge auf Nutzung sind gemäß Vordruck „Antrag auf Erlaubnis etc.“ grundsätzlich vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Gemeinde Lachendorf zu stellen. Längerfristige Voranmeldungen sind möglich. Die Entscheidung muss innerhalb von drei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Über die Anträge entscheidet der Gemeindedirektor. Im Streitfall der Gemeinderat.
3. Grundsätzlich wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden.
4. Die Erlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder bei konstant sich wiederholender Nutzung als Mehrfacherlaubnis erteilt werden.
5. Mit der Genehmigung wird gleichzeitig über die Höhe des Nutzungsentgeltes bzw. über die Befreiung entschieden.

§ 5 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lachendorf aus Anlass der Benutzung der Objekte/Räume entstehen.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde Lachendorf von etwaigen Haftungsansprüchen frei, auch von solchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten, Gästen, Besucher und anderer Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Objekte/Räume der Gemeinde Lachendorf stehen.
3. Die Gemeinde Lachendorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Beauftragten sowie dem eingebrachten Gut oder den Veranstaltungsbesuchern durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden.
4. Wird die Nutzung der angemieteten Objekte/Räume, des Inventars und des Zubehörs aus Gründen, die die Gemeinde Lachendorf nicht zu vertreten hat, unmöglich und wesentlich erschwert, so ist eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde Lachendorf nicht gegeben.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung oder gleichwertige Versicherung nachzuweisen.
6. Die Gemeinde behält sich vor, die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe von 500 € je Veranstaltung zu verlangen.

§ 6 Hausordnung

1. Die Benutzer dürfen lediglich die Ihnen zur Verfügung gestellten Räume/Objekte für die Veranstaltung benutzen.
2. Dem jeweils Verantwortlichen wird von der Gemeinde gegen Empfangsbescheinigung ein Schlüssel ausgehändigt. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüsseln ist unzulässig.
3. Die Veranstaltung sollen nicht länger als 1 Uhr dauern. Eine abweichende Öffnungszeit kann auf begründeten Antrag hin von der Gemeinde Lachendorf zugelassen werden. Eine Störung der Allgemeinheit und Anwohner ist zu vermeiden. Aus diesem Grund sind ab 22 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
4. Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räumlichkeiten des Olen Drallen Hoff bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters. Das Befestigen von Einbauten mit Nägeln oder Schrauben am Fußboden oder an der Wandbekleidung ist nicht gestattet. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für alle vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lachendorf keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich auf seine Kosten zu entfernen.

5. Dekorationen, Umbauten und ähnliches dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Lachendorf vorgenommen werden. Sämtliche Dekorationen und eingebrachtes Material sind, wie mit der Gemeinde vertraglich abgesprochen, vom Veranstalter zu entfernen. Nach Ablauf der vereinbarten Frist kann die Gemeinde Lachendorf die Entfernung oder Änderung auf Kosten des Veranstalters vornehmen.
6. Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen vor und nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Die Säuberung der Tische und Stühle vor und nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter vorzunehmen; Sondervereinbarungen sind möglich.
7. Kosten, die durch Sonderwünsche zur Bestuhlung entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters.
8. Werbung für Ziele der Benutzer innerhalb der öffentlichen Einrichtungen und in den Außenanlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Lachendorf.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Geschirr ist nach Gebrauch sauber zurückzustellen. Die Reinigung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird diese durch Dritte gegen Kostenerstattung durchgeführt.
10. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Räume ordnungsgemäß zu verschließen.
11. In Verlust geratenes oder beschädigtes Geschirr ist zu ersetzen. Für alle Objekte/Räume gilt das Verbot von Einweggeschirr und Einweggetränkeverpackungen.
12. Die technischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde Lachendorf bedient werden.
13. Das Mitbringen von Tieren in die Räume ist nicht gestattet. Eine Ausnahme können Tierschauen sein.
14. Fundsachen sind bei der Gemeinde Lachendorf abzugeben.
15. Der Veranstalter stellt, sofern es erforderlich ist, auf seine Kosten Kassen-, Garderoben- und Ordnungspersonal in ausreichender Anzahl. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt für dieses Personal vollen Versicherungsschutz.
16. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie des Versammlungsgesetzes sind zu beachten. Die Gesetze können im Rathaus der Gemeinde Lachendorf eingesehen werden.
17. Der Benutzer hat vor der Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z. B. GEMA) vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
18. Die Zahl der Teilnehmer einer Veranstaltung ist in der Regel auf die Anzahl der Stühle begrenzt.
19. Die Gemeinde Lachendorf ist berechtigt, besondere Auflagen zu erteilen, z. B. für Märkte und andere kommerzielle Veranstaltungen:
 - a. Verbot von alkoholischen Getränken
 - b. Rauchverbot
 - c. Beschränkung der Veranstaltungszeit, um ruhestörenden Lärm zu verhindern
 - d. Beschränkung der Freizügigkeit, wenn standesamtliche Trauungen stattfinden
20. Die Sicherheitsvorschriften werden vor der Veranstaltung auf die Lage der vorhandenen Notausgänge und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen. Fluchtwege dürfen nicht durch Möbel oder andere Gegenstände verstellt werden.
21. Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
22. Hausrecht übt der Gemeindedirektor der Gemeinde Lachendorf aus. Dem Gemeindedirektor und den Beauftragten der Verwaltung ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren. Ihnen ist jede zur Durchführung der Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.
23. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsrichtlinien kann der Veranstalter von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dem Veranstalter ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Mitbenutzer der Objekte

te/Räume können, sofern sie von den vorgeworfenen Verstößen betroffen sind, Stellung nehmen. Die endgültige Entscheidung trifft, wenn keine Einigung erzielt werden konnte, der Gemeinderat.

24. Der entstehende Abfall ist zu sortieren. Für Bioabfälle kann die Komposttonne benutzt werden. Glas, Papier, Wertstoffsäcke und Restmüll ist vom Benutzer auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsrichtlinien für die gemeindeeigenen Objekte/Räume trat am 01.01.1994 in Kraft. Eine Änderung des § 3 Abs. 1 wurde mit Ratsbeschluss vom 28.02.1995, des § 6 Nr. 24 vom 21.02.1996 und des § 3 Abs. 6 wurde mit Ratsbeschluss vom 23.10.1996 vorgenommen.

Lachendorf, 31.10.1996

Gemeinde Lachendorf

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

(Kriegel)

(Warncke)

*) Änderungen lt. Ratsbeschluss vom 28.02.1995, 21.02.1996 und 23.10.1996

*) Änderung § 5 Nr. 6 sowie Kostentarif zu § 3 Abs. 5 und 6 lt. Ratsbeschluss vom 07.07.2003

*) Änderung § 6 Nr. 3 sowie Kostentarif zu § 3 Abs. 5 und 6 lt. Ratsbeschluss vom 12.10.2005 (in Kraft ab 01.01.2006)

*) Änderung des Kostentarif zu § 3 Abs. 5 und 6 lt. Ratsbeschluss vom 09.12.2009 (in Kraft ab 01.01.2010)

*) Änderung des Kostentarif zu § 3 Abs. 5 und 6 lt. Ratsbeschluss vom 17.09.2012

*) Änderung § 3 Nr. 1 lt. Ratsbeschluss vom 06.03.2013